

## **A Bewerbungsbedingungen (schriftliche Angebotsabgabe)**

### **Inhaltsverzeichnis**

Vorbemerkungen .....	2
A.1 Angebotsabgabe, Ansprechpartner, Fristen.....	3
A.2 Einzelbieter, Bietergemeinschaften und Subunternehmer.....	4
A.3 Darlegung der Bietereignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen .....	5
A.3.1 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen.....	5
A.3.2 Berechtigung zur Berufsausübung .....	6
A.3.3 Berufliche Leistungsfähigkeit.....	7
A.3.4 Tariftreue und Mindestentgelt.....	7
A.3.5 Eignungsprüfung bei Subunternehmern / Nachunternehmern .....	8
A.3.6 Zusammenfassung, fehlende Nachweise .....	8
A.4 Aufteilung der Leistung .....	9
A.5 Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes .....	9
A.6 Bieterfragen .....	12
A.7 Prüfung der Angebote und Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes.....	13
A.7.1 Einleitung, Auswahlgrundsätze .....	13
A.7.2 Angebotspreis, Hinweise zur Preiskalkulation .....	13
A.7.3 Qualität, Bewertungsmatrix.....	14
A.7.4 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes .....	15
A.8 Zuschlagserteilung/ Vertragsabschluss .....	16
A.9 Schutzrechte.....	16
A.10 Kenntlichmachung der Fabrikations-, Betriebs-, Geschäftsgeheimnisse in den Angebotsunterlagen .....	16

## Vorbemerkungen

Die Vergabeunterlagen werden zur Verfügung gestellt, um die Abgabe eines schriftlichen Angebotes oder die Abgabe eines elektronischen Angebotes auf der eVergabe-Plattform der Hessischen Ausschreibungsdatenbank zu ermöglichen. Im Falle einer Teilnahme am eVergabe-Verfahren (elektronische Angebotsabgabe) hat die Angebotsabgabe ausschließlich über die eVergabe-Plattform der Hessischen Ausschreibungsdatenbank zu erfolgen. Insoweit wird auf die gesonderten Bewerbungsbedingungen zur eVergabe verwiesen. **Die nachfolgenden Bewerbungsbedingungen beziehen sich auf die Abgabe eines schriftlichen Angebotes.**

Die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Sofern nachstehend in den Vergabeunterlagen nichts anderes angegeben ist...

- bezeichnet der Begriff „Auftraggeber“ die Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) – Kommunales Jobcenter als besondere Einrichtung des zugelassenen kommunalen Trägers;
- bezeichnet der Begriff „Vergabestelle“ die zuständige Organisationseinheit des Auftraggebers (Rechts- und Vergabestelle);
- meint der Begriff „Auftragnehmer“ denjenigen Bieter, der den Zuschlag auf sein Angebot im Rahmen des Vergabeverfahrens erhalten hat;
- umfasst der Begriff „Bieter“ sowohl den Einzelbieter als auch die Bietergemeinschaften. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung „Bietergemeinschaft“ nach Möglichkeit verzichtet.

Die Vergabeunterlagen setzen sich hier aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Aufforderung Angebotsabgabe National,
- Information zur Datenverarbeitung im Rahmen des Vergabeverfahrens (Art. 13 DSGVO),
- Datei A Bewerbungsbedingungen eVergabe,
- Datei A Bewerbungsbedingungen schriftliche Angebotsabgabe,
- Datei B Leistungsbeschreibung,
- Datei C Vertragsbedingungen,
- die Dateien/Vordrucke:
  - D.1 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bzw. als Zusicherung der Einhaltung von Ausführungsbedingungen,
  - D.2 Erklärung zu Referenzleistungen,
  - D.3 Erklärung zur Einhaltung zwingender Arbeitsbedingungen,
  - D.4 Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz,
  - Datei D.5 Tabellarische Übersicht zum Personaleinsatz,
  - Datei D.6 Erklärung zu Räumlichkeiten / Außengelände / Erreichbarkeit,

- Datei E Informationsblatt,
- Angebotsschreiben,
- Leistungsverzeichnis.

Der Auftraggeber stellt die Unterlagen in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) und auf der Homepage der Pro Arbeit zur Ansicht und zum Download zur Verfügung. Eine schriftliche Anforderung der Vergabeunterlagen entfällt. Eine gesonderte Übermittlung auf Anforderung eines Bieters (z. B. in Papierform oder per E-Mail) ist nicht möglich.

### **A.1 Angebotsabgabe, Ansprechpartner, Fristen**

**Die Angebote müssen** im Falle der schriftlichen Angebotsabgabe **in einem verschlossenen Umschlag/ Paket** adressiert an die Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) – Kommunales Jobcenter, Rechts- und Vergabestelle, Max-Planck-Straße 1-3, 63303 Dreieich **mit der Aufschrift**

**Nicht öffnen!**  
**Angebot zur Öffentlichen Ausschreibung**  
**Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**  
**Vergabe-Nr.: 19-PROARBEIT-14**

**rechtzeitig bis zum Ablauf der Angebotsfrist**

**am Dienstag, den 18.06.2019, um 12:00 Uhr**

**bei der vorgenannten Stelle eingegangen sein. Nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete oder nicht ordnungsgemäß verschlossene oder nicht rechtzeitig oder nicht bei der vorgenannten Angebotsstelle eingegangene Angebote werden ausgeschlossen.**

Die Angebote können per Post bzw. durch einen privaten Zustelldienst übersendet werden. Das gekennzeichnete Angebot kann auch in neutraler Umverpackung eingereicht werden.

Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist der Eingangsstempel der oben genannten Angebotsstelle maßgebend.

Für die Bearbeitung der Vergabeunterlagen und die Erstellung des Angebotes wird **keine Entschädigung** gewährt.

**Nebenangebote** sind unzulässig.

Mit Angebotsabgabe ist der Bieter an sein Angebot gebunden, sofern er es nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich zurücknimmt.

**Änderungen, Ergänzungen** oder **Berichtigungen** der Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie sind bei der Angebotsstelle in entsprechend gekennzeichnetem und verschlossenem Briefumschlag einzureichen.

Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich zurückgenommen werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Eingangsstempel der Angebotsstelle.

**Als Ende der Zuschlags- und Bindefrist wird der 02.07.2019 festgelegt.**

## **A.2 Einzelbieter, Bietergemeinschaften und Subunternehmer**

Die Angebotsabgabe ist durch Einzelbieter und Bietergemeinschaften zulässig.

**Bietergemeinschaften** haben einen Bevollmächtigten zur Angebotsabgabe und Vertragsdurchführung zu benennen. Angebote von Bietergemeinschaften werden nur berücksichtigt, soweit sie durch den Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft abgegeben wurden. Es gibt keine Vorgaben über die Rechtsform der Bietergemeinschaft. Die Bildung bzw. Änderung einer Bietergemeinschaft (z. B.: Erweiterung, Austausch von Mitgliedern, Wegfall von Mitgliedern) nach Ablauf der Angebotsfrist ist nicht zulässig.

Es ist unzulässig, innerhalb eines Loses als Mitglied einer Bietergemeinschaft **und** gleichzeitig als Einzelbieter anzubieten. Ein solches Angebotsverhalten (unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede) kann gemäß §§ 31, 42 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zum Ausschluss beider Angebote führen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Bieter an verschiedenen Bietergemeinschaften zu einem Los beteiligt.

Darüber hinaus ist die Einschaltung von Nachunternehmern / Subunternehmern zulässig.

An dieser Stelle wird auf die allgemeine Definition eines Nachunternehmers / Subunternehmers verwiesen: ein Nachunternehmer / Subunternehmer erbringt in der Regel aufgrund eines Werkvertrages oder Dienstvertrages im Auftrag eines anderen Unternehmers (Hauptunternehmer) einen Teil oder die ganze vom Hauptunternehmer gegenüber dessen Auftraggeber geschuldete Leistung. Daher fallen auch „Honorarkräfte“ oder „freie Mitarbeiter“ des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft, die nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gegenüber dem Bieter oder dem Mitglied der Bietergemeinschaft weisungsgebunden sind, unter diese Definition.

Der Bieter/ Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft hat im Falle einer solchen Einschaltung von Nachunternehmern / Subunternehmern unaufgefordert zu erklären, inwieweit die Einschaltung von Nachunternehmern / Subunternehmern bei der Vertragsausführung vorgesehen ist.

Sofern sich der Bieter/ die Bietergemeinschaft bei der Ausführung der Leistung/ von Leistungsteilen der Fähigkeiten/ Ressourcen eines/mehrerer Nachunternehmer/Subunternehmer bedienen will, sind daher im Rahmen des Angebotsschreibens (vgl. **Punkt A.5**) diese abschließend zu benennen sowie Art und Umfang der von ihnen jeweils auszuführenden Leistungen bzw. Leistungsteile anzugeben.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wird insoweit auf **Punkt A.3** verwiesen.

Der Bieter / die Bietergemeinschaft verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers innerhalb einer gesetzten Frist darzulegen und ggf. nachzuweisen, dass ihm/ ihr die erforderlichen Fähigkeiten/ Ressourcen der benannten Nachunternehmer/ Subunternehmer im Auftragsfall zur Verfügung stehen. Der Nachweis kann insbesondere durch Vorlage einer Erklärung des Subunternehmers erbracht werden, aus der die vorgesehene Leistung bzw. der vorgesehene Leistungsbestandteil hervorgeht, zu deren/ zu dessen Durchführung sich der Subunternehmer gegenüber dem Bieter/ der Bietergemeinschaft verpflichtet.

Nachträgliche Änderungen der in den o. g. Vordrucken abgegebenen Erklärungen sowie der weiteren vorgenannten Erläuterungen und Erklärungen sind bis zur Zuschlagserteilung nicht mehr zulässig.

### **A.3 Darlegung der Bieterreignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen**

Der Zuschlag darf nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Bieter erteilt werden, die nicht nach § 31 UVgO i. V. m. §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen worden sind. Daher hat der Bieter Angaben und Erklärungen

- zu (zwingenden und fakultativen) Ausschlussgründen,
- zur Berechtigung zur Berufsausübung sowie
- zur wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

zu machen bzw. abzugeben.

#### **A.3.1 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen**

Die Abgabe der im Vordruck **D.1** vorgesehenen Erklärungen stellt einen Beleg für das Nichtvorliegen der zwingenden und fakultativen Ausschlussgründe (§ 31 UVgO i. V. m. §§ 123, 124 GWB) dar. Falls der Bieter eine oder mehrere der im Vordruck **D.1** vorgesehenen Erklärungen nicht wie gefordert abgegeben kann, hat er weitere Angaben zu machen bzw. Erläuterungen vorzunehmen. Hinsichtlich der näheren Anforderungen wird auf die einleitenden Ausführungen im Vordruck D.1 verwiesen.

Der Auftraggeber (Vergabestelle) kann einen Bieter / eine Bietergemeinschaft von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausschließen, wenn der Bieter / ein Mitglied der Bietergemeinschaft eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat (§ 31 UVgO i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB).

Das betroffene Unternehmen wird bei Vorliegen eines solchen Grundes vor der Entscheidung über seinen Ausschluss angehört. Unter Angabe der maßgeblichen Pflichtverletzungen aus bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen erhält es die Gelegenheit innerhalb der gesetzten Antwortfrist schriftlich darzulegen, welche Maßnahmen zur Selbstreinigung zwischenzeitlich getroffen wurden, um weitere Pflichtverletzungen zu vermeiden. Der Auftraggeber schließt einen Bieter / eine Bietergemeinschaft, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn der Bieter / das Mitglied der Bietergemeinschaft ausreichende Maßnahmen zur Selbstreinigung seines Unternehmens nachgewiesen hat. Der Auftraggeber bewertet die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigt dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens.

Erachtet der Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen als unzureichend, so begründet er diese Entscheidung gegenüber dem betroffenen Unternehmen. Bei Nichtberücksichtigung des Angebotes einer Bietergemeinschaft wegen des Ausschlusses eines ihrer einfachen Mitglieder, wird der Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft zeitgleich schriftlich darüber informiert.

Diese Voraussetzungen (Nichtvorliegen von Ausschlussgründen oder Nachweis ausreichender Selbstreinigungsmaßnahmen) müssen vom Bieter/von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft erfüllt werden; andernfalls wird das Angebot ausgeschlossen.

Vorsorglich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber (Vergabestelle) für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung einholt.

### A.3.2 Berechtigung zur Berufsausübung

Hinsichtlich der **Berechtigung** zur Berufsausübung bzw. zur Auftragsausführung wird darauf hingewiesen, dass der Bieter über eine **gültige Trägerzulassung** – bezogen auf den Fachbereich „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ – im Sinne der §§ 176 Abs. 1, 178 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) verfügen muss. Vom Bieter wird der Nachweis verlangt, dass die Trägerzulassung vorhanden ist. Die Anforderungen an die ortsbezogene Trägerzulassung müssen spätestens zum Beginn der Maßnahme (Beginn des Vertragszeitraums) ebenfalls erfüllt sein. Bei Bietergemeinschaften muss jedes Mitglied über eine gültige Trägerzulassung bzw. ortsbezogene Trägerzulassung verfügen.

Der Bieter hat einen **Nachweis über die gültige Trägerzulassung** im Sinne der §§ 176 Abs. 1, 178, 181 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 SGB III (Zertifikat zur gesetzlichen Trägerzulassung) seinem Angebot beizufügen (vgl. Punkt A.5); im Anwendungsbereich der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV) ist auf Anforderung des Auftraggebers ferner eine **Ablichtung der aktuellen Anlage gemäß § 5 Abs. 6 AZAV einzureichen**, um auch die ortsbezogene Trägerzulassung nachzuweisen.

Darüber hinaus finden im Falle einer Zuwiderhandlung oder eines Wegfalls der Trägerzulassung insbesondere die §§ 11, 13 der Vertragsbedingungen Anwendung.

### A.3.3 Berufliche Leistungsfähigkeit

Als Beleg der **beruflichen Leistungsfähigkeit** sind im **Vordruck D.2** geeignete Referenzen über früher ausgeführte Aufträge oder entsprechende Erfahrungen des Personals anzugeben.

Der Nachweis ist erbracht, wenn die zu vergebende Leistung oder eine vergleichbare Leistung innerhalb der letzten drei Jahre ausgeführt wurde oder das mit der Angebotserstellung und/oder der Ausführung bzw. der Leitung der Ausführung befasste Personal die zu vergebende und/oder eine vergleichbare Leistung ausgeführt hat. Vergleichbare Leistungen sind insbesondere Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, ganzheitliche Integrationsleistungen bzw. Leistungen/Maßnahmen zur Unterstützung der Vermittlung mit ganzheitlichem Ansatz oder Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung, die innerhalb der letzten drei Jahre vom Auftragnehmer oder von dem mit der Ausführung und der Leitung der Ausführung befassten Personal durchgeführt wurden.

### A.3.4 Tariftreue und Mindestentgelt

Die Arbeitsbedingungen des Personals müssen den arbeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Nähere Informationen sind Punkt B.1.1 der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Durch die Abgabe der Erklärung im Rahmen des **Vordrucks D.3** verpflichtet sich der Bieter, die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einschließlich möglicher zwingender Arbeitsbedingungen nach einer Aus- und Weiterbildungsdienstleistungenarbeitsbedingungenverordnung (AusbDienstLARbbV) einzuhalten. Der Umfang der Verpflichtungserklärung zur Einhaltung zwingender Arbeitsbedingungen ist dem Vordruck **D.3** zu entnehmen.

Durch die Abgabe der Erklärung im Rahmen des **Vordrucks D.4** verpflichtet sich der Bieter, die Vorschriften des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) einzuhalten. Der Umfang der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ist dem Vordruck **D.4** zu entnehmen.

### **A.3.5 Eignungsprüfung bei Subunternehmern / Nachunternehmern**

Der Bieter/Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft hat im Angebotsschreiben unter Punkt 9. des Angebotsschreibens zu erklären, ob bzw. inwieweit die Einschaltung von Nachunternehmern / Subauftragnehmern bei der Vertragsausführung vorgesehen ist. Sofern sich der Bieter / die Bietergemeinschaft bei der Ausführung der Leistung oder der Ausführungen von Leistungsteilen der Fähigkeiten / Ressourcen eines Nachunternehmers / Subauftragnehmers bedienen will, ist der Subauftragnehmer im Angebotsschreiben unter „Raum für Erläuterungen“ (Punkt 10. des Angebotsschreibens) abschließend zu benennen sowie Art und Umfang der auszuführenden Leistungen bzw. Leistungsteile anzugeben.

Der Bieter / die Bietergemeinschaft, der / die nicht selbst über die erforderliche Leistungsfähigkeit nach den festgelegten Eignungskriterien verfügt, kann hinsichtlich der ihm / ihr fehlenden eigenen Leistungsfähigkeit auf die Fähigkeiten / Ressourcen von anderen Unternehmen (Nachunternehmer / Subauftragnehmer) zurückgreifen, um die entsprechenden Eignungskriterien zu erfüllen.

Ist eine Vergabe von Unteraufträgen (Nachunternehmer / Subauftragnehmer, d. h. auch „freie Mitarbeiter“, „Honorarkräfte“ etc.) beabsichtigt, besteht eine Verpflichtung, Nachunternehmer / Subauftragnehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der jeweilige Nachunternehmer / Subauftragnehmer eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (vgl. Vordruck D.1) abgibt. Die Erklärung des Nachunternehmers / Subauftragnehmers ist dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen. Die Ausführungen unter Punkt A.3.1 gelten entsprechend. Nachunternehmer / Subauftragnehmer, für die zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen, sind vom Auftragnehmer zu ersetzen. Der Auftraggeber (Vergabestelle) kann vom Bieter / von der Bietergemeinschaft auch beim Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe nach § 124 GWB verlangen, dass das betreffende Unternehmen innerhalb einer angemessenen Frist ersetzt wird.

### **A.3.6 Zusammenfassung, fehlende Nachweise**

Unternehmen haben auf Anforderung des Auftraggebers als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung die erforderlichen weiteren Angaben zu machen sowie Bescheinigungen und sonstige Nachweise vorzulegen.

Bei der späteren Wertung der Angebote findet eine Berücksichtigung der bereits festgestellten Eignung nicht mehr statt. Die fehlende Eignung einer Bietergemeinschaft führt ebenso wie die fehlende Eignung eines Bieters zum Ausschluss des Angebotes.

#### A.4 Aufteilung der Leistung

Es werden zwei Lose eingerichtet:

- **Los A** und
- **Los B.**

Der konkrete Umfang und weitere Informationen zu den einzelnen Losen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Teil B der Vergabeunterlagen). Der Auftraggeber hat ferner ein Informationsblatt beigefügt (Teil E der Vergabeunterlagen).

Es kann für ein Los oder für beide Lose ein Angebot abgegeben werden. Die Bieter werden gebeten, die entsprechenden Angaben im Leistungsverzeichnis und im Angebotsschreiben vor Angebotsabgabe zu prüfen.

#### A.5 Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes

Grundlage für die Erstellung des Angebotes sind ausschließlich diese Vergabeunterlagen in der aktuellsten bereitgestellten Version. Die vorgegebenen Vordrucke sind zu verwenden. Eine Nichtverwendung oder Änderung – außerhalb der Angaben, die vom Bieter in den dafür vorgesehenen Eingabefeldern vorzunehmen sind – führt zum Ausschluss.

Die nachfolgenden Unterlagen werden in diesem Vergabeverfahren zur Erstellung des Angebotes und zur Information der Bieter zur Verfügung gestellt. Daher können die nachfolgenden Unterlagen beim Bieter verbleiben und brauchen mit dem Angebot **nicht** eingereicht / übermittelt zu werden:

- Aufforderung Angebotsabgabe National,
- Information zur Datenverarbeitung im Rahmen des Vergabeverfahrens (Art. 13 DSGVO),
- Datei A Bewerbungsbedingungen eVergabe,
- Datei A Bewerbungsbedingungen schriftliche Angebotsabgabe,
- Datei B Leistungsbeschreibung,
- Datei C Vertragsbedingungen (*bitte Punkt A.8 beachten*),
- Datei E Informationsblatt.

Folgende Unterlagen sind bei der Abgabe eines schriftlichen Angebotes auszudrucken, an den vorgesehenen Stellen zu unterschreiben und dem Angebot beizufügen:

- Angebotsschreiben,
- Leistungsverzeichnis,
- die Dateien/Vordrucke
  - D.1 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bzw. als Zusicherung der Einhaltung von Ausführungsbedingungen,
  - D.2 Erklärung zu Referenzleistungen,
  - D.3 Erklärung zur Einhaltung zwingender Arbeitsbedingungen,
  - D.4 Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz,
  - D.5 Tabellarische Übersicht zum Personaleinsatz,
  - D.6 Erklärung zu Räumlichkeiten / Außengelände / Erreichbarkeit.

Ferner sind dem Angebot beizufügen:

- Konzept (vgl. auch Punkt A.7 und die Ausführungen in der Leistungsbeschreibung),
- Nachweis über die Trägerzulassung (vgl. Punkt A.3.2),
- Urkalkulation.

Das Angebot und sonstige Korrespondenz / sonstiger Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen.

Das Angebot muss die Preise und alle sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten und an den dafür vorgesehenen Stellen unterschrieben sein. Das Angebot soll **in kopierfähiger Form** (ohne Prospekthüllen, Spiral- oder Klebebindungen, Trennblätter etc.) und gelocht entsprechend der vorgenannten Reihenfolge aus dem Angebotsschreiben und Leistungsverzeichnis sowie den Unterlagen D.1, D.2, D.3, D.4, D.5, D.6 und dem Konzept sowie dem Nachweis über die Trägerzulassung eingereicht werden.

Im Falle einer Bietergemeinschaft hat das bevollmächtigte Mitglied der Bietergemeinschaft mit dem Angebotsschreiben eine Erläuterung zur Zusammensetzung und zur Verteilung der Aufgaben zwischen den Mitgliedern der Bietergemeinschaft einzureichen.

Für die (ggf. weiteren) Bestandteile des Angebotes gilt:

Der Vordruck **D.1** (Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen) und der Vordruck **D.4** (Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz) sind unausgefüllt dem Angebot beizufügen. Es handelt sich um Eigenerklärungen; ferner wird die Einhaltung von Ausführungsbedingungen im Falle der Vertragsausführung zugesichert. Der Vordruck wird durch Übermittlung zum Angebotsbestandteil.

Es wird seitens des Bieters zugesichert, dass Wortlaut und Umfang der Erklärung zutreffen.

Falls der Bieter eine oder mehrere der im Vordruck D.1 vorgesehenen Erklärungen nicht wie gefordert abgegeben kann, hat er weitere Angaben zu machen bzw. Erläuterungen vorzunehmen. Der Vordruck wird durch Übermittlung zum Angebotsbestandteil. Es wird seitens des Bieters zugesichert, dass Wortlaut und Umfang der Erklärung zutreffen. Bei Bietergemeinschaften ist der Vordruck D.4 von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft dem Angebot beizufügen.

Es wird darum gebeten, im Vordruck **D.2** (Erklärung zu Referenzleistungen) sämtliche horizontalen Felder/Spalten auszufüllen. Es wird um Angaben zu mindestens einer vergleichbaren Leistung (vgl. unter Punkt A.3.3) gebeten. Es steht den Bietern frei, auch weitere Referenzleistungen anzugeben. Die Eintragungen im Vordruck werden durch Übermittlung zum Angebotsbestandteil. Es wird seitens des Bieters zugesichert, dass Wortlaut und Umfang der Erklärung zutreffen.

Es wird darum gebeten, im Vordruck **D.3** (Erklärung zur Einhaltung zwingender Arbeitsbedingungen) das einschlägige Feld auszuwählen. Die Eintragung im Vordruck wird durch Übermittlung zum Angebotsbestandteil. Es wird seitens des Bieters zugesichert, dass Wortlaut und Umfang der Erklärung zutreffen. Bei Bietergemeinschaften ist der Vordruck **D.3** von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft dem Angebot beizufügen.

Es wird darum gebeten, im Vordruck **D.5** das vorgesehene Personal bzw. die Qualifikation des Personals anzugeben und im Vordruck **D.6** die horizontalen Felder/Spalten mit Angaben zum Ort der Leistungserbringung zu füllen. Auf die Vorgaben in der Leistungsbeschreibung wird verwiesen. Die Eintragungen im Vordruck werden durch Übermittlung zum Angebotsbestandteil. Es wird seitens des Bieters zugesichert, dass Wortlaut und Umfang der Erklärung zutreffen. Vorsorglich wird seitens des Auftraggebers darauf hingewiesen, dass die Schlüssigkeit der Angaben im Konzept darzulegen ist.

Im Rahmen des einzureichenden Konzepts sind ausführliche Angaben zur Konzeption und Durchführung der Maßnahme zu machen. Auf Punkt B.3 der Leistungsbeschreibung wird verwiesen.

Wird ein Angebot für beide Lose abgegeben, sind **getrennte Konzepte für die jeweiligen Lose** einzureichen.

Ein Nachweis über die Trägerzulassung ist dem Angebot beizufügen.

Die Urkalkulation des Angebotes ist in einem gesonderten verschlossenen Umschlag einzureichen. Der Umschlag darf vom Auftraggeber nur in Anwesenheit des Bieters bzw. Auftragnehmers oder eines Vertretungsberechtigten geöffnet werden. Die Daten werden vom Auftraggeber vertraulich behandelt.

Soweit die Angebotsunterlagen aufgrund von Firmenbriefköpfen o. ä. eindeutig zugeordnet werden können, kann auf das Abstempeln verzichtet werden. Alle eingereichten Unterlagen sind fortlaufend zu nummerieren.

Im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe erfolgen folgende **weitere Hinweise und Regelungen**:

Das Angebot muss die Preise und alle sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Auf die Möglichkeit der Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen (§ 41 UVgO) wird verwiesen. Ein Anspruch des Bieters auf Nachforderung besteht nicht. Von der vorgenannten ausnahmsweisen Nachforderung abgesehen, werden **unvollständige Angebote sowie Angebote auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen des Bieters ausgeschlossen** (vgl. § 42 UVgO).

Der Bieter erklärt sich bereit, im Bedarfsfall sein Angebot bei der Vergabestelle im angemessenen Umfang kostenfrei zu erläutern.

## **A.6 Bieterfragen**

Der Auftraggeber stellt die Unterlagen in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) und auf der Homepage der Pro Arbeit zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Sollten im Rahmen der Angebotserstellung **leistungsbezogene oder verfahrensrechtliche Fragen** entstehen, deren Beantwortung sich nicht aus den Vergabeunterlagen erschließt, können diese Fragen **längstens bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich oder per E-Mail (vergabestelle@proarbeit-kreis-of.de)** an die Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) – Kommunales Jobcenter, Rechts- und Vergabestelle, Max-Planck-Straße 1-3, 63303 Dreieich, zur Beantwortung gestellt werden.

In jedem Falle sollen im Interesse der Bieter auftretende Fragen unverzüglich mitgeteilt bzw. übermittelt werden, damit den Bietern ausreichend Zeit bleibt, die Antworten bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.

Antworten auf mögliche Fragen der Bieter, Änderungen, Ergänzungen sowie Hinweise der Vergabestelle werden in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank und auf der Homepage des Auftraggebers (<http://www.proarbeit-kreis-of.de>) unter dem Punkt „Ausschreibungen“ in Form eines Fragen-/ Antwortenkataloges zur Ausschreibung bzw. zum Vergabeverfahren veröffentlicht. Die Antworten bzw. die Inhalte werden zum Bestandteil der Leistungsbeschreibung.

Unternehmen, die (noch) nicht am eVergabe-Verfahren (Abgabe eines elektronischen Angebots) teilnehmen, haben sich dort über mögliche Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen oder zusätzliche Informationen eigenständig zu informieren.

## **A.7 Prüfung der Angebote und Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes**

### **A.7.1 Einleitung, Auswahlgrundsätze**

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Prüfung und Wertung, die sämtliche Anforderungen nach diesen Vergabeunterlagen erfüllen.

An dieser Stelle wird vorsorglich darauf verwiesen, dass die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen und Preisangaben gemäß § 41 Abs. 3 UVgO grundsätzlich nicht zulässig ist.

Nach Beurteilung der Qualität und des Preises erfolgt die Auswahl des Angebotes, das den Zuschlag erhalten soll. Auszuwählen ist das Angebot, das unter Berücksichtigung aller Umstände am wirtschaftlichsten ist. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird anhand des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses ermittelt.

### **A.7.2 Angebotspreis, Hinweise zur Preiskalkulation**

Die preisliche Bewertung erfolgt auf Grundlage des in dem Angebotsschreiben und im Leistungsverzeichnis eingetragenen Preises (= Angebotspreis). Alle Preisangaben müssen in Euro (€) in die dafür vorgesehenen Felder eingetragen werden.

Maßgeblich ist die jeweilige Kostenpauschale pro Beratungstermin. Auf die Ausführungen in der Leistungsbeschreibung wird verwiesen.

Der Angebotspreis umfasst alle für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Leistung anfallenden Kosten. Er gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrages.

Eine nachträgliche Preisverhandlung ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Höchstpreis für die Leistung vorgegeben wird (vgl. Leistungsbeschreibung und Informationsblatt). Es werden daher Angebote vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, deren Angebotspreis über dieser festgelegten Obergrenze liegt.

Unbeschadet der Regelung unter Punkt B.2.10 der Leistungsbeschreibung wird die vom Bieter eingereichte Urkalkulation auch herangezogen, wenn der Zuschlag an ein Angebot mit einem auffällig niedrigen Angebotspreis erteilt werden soll (Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Angebots bzw. des Angebotspreises). Auf die Regelungen zur Wahrung der Vertraulichkeit der Urkalkulation wird verwiesen (vgl. Punkt A.5).

### A.7.3 Qualität, Bewertungsmatrix

Die Qualität wird nach Maßgabe der Ausführungen des Bieters in seinem Konzept bewertet.

Der Bieter hat für jedes Los, für das ein Angebot abgegeben wird, seinen Konzeptinhalt (Angebotskonzept) als Bestandteil seines Angebotes einzureichen. Der Bieter hat in seinem Angebotskonzept darzustellen, wie er die Ziele und Vorgaben zum jeweiligen Los (vgl. B.2.3 der Leistungsbeschreibung) erreichen und wie er die Qualität der Durchführung sicherstellen wird. Das Konzept für das jeweilige Los ist entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge der Wertungskriterien zu gliedern. Das Konzept ist entsprechend der unter Punkt B.3 der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Reihenfolge der Wertungskriterien zu gliedern. Sofern dieses nicht nach der vorgegebenen Gliederung erstellt worden ist, kann es ausgeschlossen werden.

Die Bewertung des Konzeptinhaltes wird anhand der unter Punkt **B.3** aufgeführten Wertungskriterien vorgenommen. Die einzelnen Wertungskriterien werden prozentual gewichtet. Die Gewichtung spiegelt die jeweilige Bedeutung der Wertungskriterien wider.

Für jedes Wertungskriterium wird eine Bewertung vorgenommen. Hinsichtlich der Bewertung der Konzeptinhalte gelten folgende vier Bewertungsstufen:

- 0 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht nicht den Anforderungen.**
- 1 Punkt: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht mit Einschränkungen den Anforderungen.**
- 2 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht den Anforderungen.**
- 3 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.**

Ein Konzept wird mit **0 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen nicht erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich nicht schlüssig dargestellt wurde. Dies gilt auch, wenn die Anforderungen lediglich stichpunktartig ohne weitere konzeptionelle Ausführungen wiederholt werden. Außerdem wird ein Konzept mit 0 Punkten bewertet, wenn es im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme/Beauftragung keinen Erfolg verspricht.

Ein Konzept wird mit **1 Punkt** bewertet, wenn die genannten Anforderungen mit Einschränkungen erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich Unschärfen aufweist, die Konzeption der Maßnahme/Beauftragung insgesamt eine erfolgreiche Durchführung möglich erscheinen lässt.

Ein Konzept wird mit **2 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen erfüllt sind und die Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme/Beauftragung Erfolg verspricht.

Ein Konzept wird mit **3 Punkten** bewertet, wenn die Konzeption der Zielerreichung in besonderer Weise (z. B. kreative Ansätze und Ideen) dienlich ist und dies in der Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist.

Nähere Informationen zu den einzelnen Wertungskriterien – einschließlich der **Wertungshinweise („Erfüllungsgrade“)** – sind **Punkt B.3 der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.**

„Zwischennoten“ (1,5 Punkte oder 2,5 Punkte) sind möglich.

Die Bewertung mit 0 Punkten in **einem** Wertungskriterium führt zum Ausschluss des Angebotes.

Die Bewertung mit jeweils 1 Punkt in **zwei oder mehr** Wertungskriterien führt ebenfalls zum Ausschluss des Angebotes.

#### **A.7.4 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes**

Das wirtschaftlichste Angebot wird im Rahmen der folgenden Schritte ermittelt:

**Im 1. Schritt** werden die Wertungspunkte für die einzelnen Wertungskriterien ermittelt. Dabei wird die jeweilige prozentuale Gewichtung (Wertungsfaktor) des Wertungskriteriums berücksichtigt (Produkt aus Wertungspunkt und Wertungsfaktor). Aus der Summe der Produkte für alle Wertungskriterien ergibt sich ein gewichteter Mittelwert zwischen 0 und 3 Punkten. Dieser gewichtete Mittelwert wird mit 100.000 multipliziert, so dass sich die zugrunde zulegende Leistungspunktzahl (zwischen 0 und 300.000 Leistungspunkte) ergibt. Der so ermittelte Wert kann maximal 300.000 betragen. Angebote, die weniger als 170.000 Leistungspunkte erreicht haben, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

**Im 2. Schritt** wird ein Preis-Leistungs-Verhältnis (der verbleibenden Angebote) nachfolgender Formel ermittelt:

$$\text{Kennzahl} = \frac{\text{Leistungspunktzahl}}{\text{Angebotspreis}}$$

Die höchste Kennzahl ist hier entscheidend (wirtschaftlichstes Angebot). Bei identischen Kennzahlen ist der niedrigste Angebotspreis maßgebend. Bei identischen Kennzahlen und Angebotspreisen erfolgt eine Auslosung.

Das nach dieser Vorgehensweise wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag.

## **A.8 Zuschlagserteilung/ Vertragsabschluss**

Die Zuschlagserteilung erfolgt im Falle eines schriftlich abgegebenen Angebotes schriftlich oder in Textform. Die Bindefrist für das Angebot ist identisch mit der Zuschlagsfrist. Der Bieter ist also bis zum Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist an sein Angebot gebunden.

Wird bis zum Ablauf der Frist kein Zuschlag erteilt, gilt das Angebot als nicht berücksichtigt. Der Auftraggeber – Vergabestelle – unterrichtet den Bieter unverzüglich über die erfolgte Zuschlagserteilung (§ 46 Abs. 1 Satz 2 UVgO). Die Vergabestelle teilt zudem jedem erfolglosen Bieter, der einen entsprechenden Antrag gestellt hat, nach Zuschlagserteilung die Gründe für die Ablehnung seines Angebotes mit (§ 46 Abs. 1 Satz 3 UVgO).

Wird der Zuschlag rechtzeitig und ohne Änderung erteilt, ist der Vertrag mit Zuschlagserteilung zu den Vorgaben dieses Verfahrens auf der Grundlage des Angebotes rechtskräftig zustande gekommen. Dies gilt unbeschadet einer späteren schriftlichen Festlegung in Form einer Vertragsurkunde.

## **A.9 Schutzrechte**

Im Angebot ist anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebotes gewerbliche Schutzrechte bestehen oder vom Bieter oder anderen beantragt sind oder erwogen werden (vgl. § 38 Abs. 11 UVgO).

## **A.10 Kenntlichmachung der Fabrikations-, Betriebs-, Geschäftsgeheimnisse in den Angebotsunterlagen**

Nach den gesetzlichen Vorschriften haben die Verfahrensbeteiligten u. U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen. Die Einsicht in die Unterlagen ist zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, etwa zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist. Jeder Beteiligte hat mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend deutlich kenntlich zu machen. Fehlt eine deutliche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung des Bieters zur Einsichtnahme auszugehen.